

Satzung in der Fassung vom 29.11.2015

Anlage zum Protokoll vom 02.12.2012

Fassung vom 20.03.2003 ergänzt durch § 6 A Vergütungsmöglichkeit für Vorstandstätigkeiten

Fassung vom 12.11.2011 ergänzt § 9 Beiträge durch § 9/2. Teil 2 und § 9/3

Fassung vom 29.11.2015 ergänzt durch § 10/2. Anzahl der Kassenprüfer

§ 1 Name, Sitz, Kalenderjahr, Organe

1. Der Verein führt den Namen: FamilienZentrum Herrsching, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz: e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Herrsching am Ammersee.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
4. Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Des weiteren darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Interessen und Aktivitäten von Frauen und insbesondere Müttern und Vätern hinsichtlich Erziehung, Bildung und Wissenschaft, Kunst und Kultur und Ökologie, Arbeit mit ausländischen Frauen und Männern innerhalb der Möglichkeiten eines Familienzentrums zu fördern.
2. Seine Aufgabe ist es, Hilfe suchenden Frauen beratend und helfend beizustehen. Er wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung der Frau und will insbesondere der Isolation von Hausfrauen und Müttern entgegenwirken. Der Verein errichtet das Familienzentrum und unterhält es , um den Vereinszweck zu verwirklichen.

3. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- a) Förderung der Kommunikation von Frauen, insbesondere Müttern untereinander und auch Vätern untereinander, unabhängig von Alter, Nationalität, Parteizugehörigkeit, Religion und Ausbildung, mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Zieles soll ein Treffpunkt eingerichtet und betrieben werden.
 - b) Förderung und Bildungsangebote je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z.B. durch Kursangebote im kreativen und geistigen Bereich, sowie im Sinne von § 16, Abs. 1 und 2 KJHG.
 - c) Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Müttern innerhalb eines festen Treffpunktes.
 - d) Verbesserung der Information in Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
 - e) Bereitstellen und Vermitteln von Informationen und Adressen anderer Vereine, Selbsthilfeorganisationen und Beratungsstellen.
 - f) Zu allen Angeboten im Familienzentrum gehören die Kinder selbstverständlich dazu.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die Ziele des Vereins fördern will, kann die Mitgliedschaft erwerben. Dem Verein gehören aktive und fördernde Mitglieder an. Aktive Mitglieder sind die Gründer des Vereins und die als aktive Mitglieder aufgenommene natürlichen Personen; sie tragen durch ihre Mitarbeit zur Erfüllung des Vereinszweckes bei.
Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen (z.B. frauenunterstützende Verbände und Vereine) aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und sind nicht abstimmungsberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mitglieder, die in Not geraten sind, können auf Antrag die Beiträge gestundet oder für die ganze Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
4. Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit 4-wöchiger Frist zum Ablauf des Kalenderjahres;
 - Ausschluss.
5. Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - ein Mitglied des Vereins den Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder Aktivitäten entwickelt, die dem Verein entgegenstehen,

- die fälligen Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Erinnerung länger als ein Jahr nicht entrichtet wurden. Das Mitglied hat vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
4. Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit zu übersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muß eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten; sie sind von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
erster Vorsitzender, der Stellvertreter, Kassenwart, Schriftführer und kooperatives Mitglied.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
4. Die Wahl erfolgt einzeln, durch offene oder auf Antrag geheime Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
6. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Gleichzeitig finden Neuwahlen statt.
7. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus. Der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder mündlich mit einer Frist von einer Woche, je nach Bedarf, zu Vorstandssitzungen ein.
9. Falls eine kurzfristige Entscheidung notwendig ist, kann der Vorsitzende auch ohne Einhaltung der Frist zu Vorstandssitzungen einladen.
10. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluß nicht zu Stande.
12. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und/oder des Schriftführers zu unterzeichnen.

§ 6 A Vergütungsmöglichkeit für die Vorstandstätigkeit (Ergänzung 12.11.2011)

1. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 7 Förderkreis

1. Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele und Zwecke des Vereins bejahen und die Arbeit des Vereins unterstützen und fördern wollen, ohne ordentliche Mitglieder zu sein, erhalten den Status von außerordentlichen Mitgliedern als Angehörige des Förderkreises.
2. Die Angehörigen des Förderkreises unterstützen materiell und/oder teilweise ideell den Verein.
3. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, ohne daß sie Stimmrecht ausüben können. Auf Wunsch der einzelnen Vereinsorgane können Angehörige des Förderkreises beratend tätig werden.
4. Die Angehörigen des Förderkreises erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht mit Daten, Fakten, Veröffentlichungen und Aktivitäten des Vereins.

§ 8 Gemeinschaftsarbeit

1. Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.
2. Zu Gemeinschaftsarbeiten werden alle Mitglieder herangezogen. Auch für zusätzliche Aufgaben, wie z.B. Dienstleistungen, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten wird die Ableistung der benötigten Stunden vom Verein beschlossen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten zu erbringen.
4. Beteiligt sich das Mitglied nicht an Gemeinschaftsarbeiten, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zulassen.

§ 9 Beiträge

1. Über die Beitragspflicht und die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über Soziale Härtefälle.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge regelmäßig und unaufgefordert einmal jährlich zu entrichten oder eine Einzugsermächtigung für das FamilienZentrum Herrsching e.V. zu erteilen, damit die automatische Abbuchung der Beiträge erfolgen kann. (Teil 2 Ergänzung 02.12.2012)
3. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ermäßigt sich bei neuen Mitgliedern, die ab dem 01.07. eines Jahres eintreten auf die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrags. (Ergänzung 02.12.2012)

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird zum Abschluß jedes Geschäftsjahres geprüft.
2. Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung.
4. Die Kassenprüfer dürfen weder vom Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Text beigefügt worden war.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Tagesordnungspunkte ausdrücklich genannt worden ist.

§ 13 Verbindung

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den: Kindergruppe Fünfseenland e.V. Herrsching, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wird durch die Änderung vom 29.11.2015 ergänzt.

Gezeichnet: Christine Kandlhofer-Metsch, 1. Vorsitzende